
Richtlinie für die Förderung von Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften

Die für die Partnerschaften geltenden Regelungen werden auf die Freundschaft mit Sausset-les-Pins aus Frankreich und Bicske aus Ungarn angewandt.

I. ALLGEMEINES

§1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Altshausen fördert Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften mit:
 - Bicske (Ungarn)
 - Sausset-les-Pins (Frankreich)
- (2) Förderfähig sind Veranstaltungen, welche die Idee der Partnerschaftsverträge (Bicske 20.10.1995 - AH; Sausset-les-Pins 02.10.2009 - AH) verwirklichen wollen. Dies sind insbesondere Veranstaltungen, die den Gedanken eines freien, offenen und geeinten Europas und die Freundschaft unter den Städten fördern.
- (3) Begegnungen werden grundsätzlich über die (bzw. von der) Gemeinde Altshausen und über die Vorstände der Partnerstadt an die jeweiligen Partner herangetragen und vereinbart. Entsprechendes gilt für Besuche aus der Partnerstadt. Eine Information an die Gemeinde und den Vorständen der jeweiligen Partnerstadt ist ausreichend, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Begegnungen handelt (z.B. Schüleraustausch), davon ausgenommen sind Erstkontakte. Diese Richtlinien gelten nicht für offizielle Begegnungen (Begegnungen der Organe und Dienststellen der Stadt, ggf. einschließlich erweiterter Teilnehmerkreise).
- (4) Zur Förderung und Pflege der städtepartnerschaftlichen Beziehungen erhält der jeweilige Partnerschaftsausschuss einen Zuschuss durch die Gemeinde Altshausen, die für das jeweilige Haushaltsjahr bzw. für vereinbarte Projekte einen Zuschuss festlegt. Die Gemeindeverwaltung wird bei der Aufstellung des Jahresprogramms beteiligt und führt in Abstimmung mit den Vorständen der jeweiligen Partnerstadt die Projekte durch.

§ 2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung ist insbesondere, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitstehen. Anderenfalls werden Fördermittel

- für Veranstaltungen gleichmäßig gekürzt oder
- für einzelne Veranstaltungen abgelehnt.

Hierbei hat die Förderung von Schüler- und Jugendbegegnungen Vorrang.

- (2) Wo möglich, sind Fördermittel Dritter (z.B. EU, DFJW) auszuschöpfen. Eine Förderung Dritter führt nicht zur Kürzung der städtischen Förderung.

II. EINZELREGELUNGEN

§3 Begegnungen zwischen Vereinen, Institutionen und Gruppen

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
- a) Fahrtkosten – pauschale Zuschuss
- | | je Jugendlichen* | je Erwachsene |
|-----------------------|------------------|---------------|
| nach Bicske | 60,00 € | 40,00 € |
| nach Sausset-les-Pins | 60,00 € | 40,00 € |
- b) Allgemeine Aufwendungen und Auslagen (z. B. Geschenke, etc.)
- (2) (Gegen-)Besuche aus der Partnerstadt:
- a) Ausflüge, Besichtigungen, Bewirtung, Gemeinschaftsveranstaltungen, Gastgeschenke und ähnliche angemessene Aufwendungen.
- b) Empfang im Rathaus
- (3) * Leistungen für Jugendliche erhalten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über das 18. Lebensjahr hinaus gelten sie nur dann als Jugendliche, wenn sie sich in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder einem Studium befinden oder wenn sie einen Europäischen Freiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten, längstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

§ 4 Begegnungen im Rahmen des Schüleraustausches

- (1) Fahrten in die Partnerstadt
- a) Fahrtkosten – pauschale Zuschuss
- | | je Teilnehmer |
|-----------------------|---------------|
| nach Bicske | 60,00 € |
| nach Sausset-les-Pins | 60,00 € |
- b) Besuch im Rathaus
- (2) Schüleraustausch bedeutet eine Partnerschaft zwischen gleichartigen Schulen mit gegenseitiger Beteiligung am schulischen Leben.
- (3) Die Regelungen gelten für alle öffentlichen, anerkannten Schulen in Altshausen.

§ 5 Begegnungen von Einzelpersonen

- (1) Begegnungen von Einzelpersonen können nicht finanziell gefördert werden.
- (2) Bei Jugendlichen können in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen getroffen werden (Sprachaufenthalt, Praktikantentätigkeit, etc.)

§ 6 Einseitige Reisen

Vereine/Institutionen/Gruppen, die keine partnerschaftlichen Beziehungen aufnehmen bzw. keinen Gegenbesuch organisieren, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten:

- a) für Fahrten in die Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 3 Abs. 1) geltenden Regelungen;
- b) für Besuche von Gruppen aus der Partnerstadt: die Hälfte der für Vereine (oben § 3 Abs. 2) geltenden Regelungen.

III. GEMEINSAME REGELUNGEN

§ 7 Fahrtkosten

Zuschüsse zu den Fahrtkosten sind auf der Grundlage durchschnittlicher Autobus-Reisepreise für Gruppen basierend auf der Entfernung zwischen Altshausen und der jeweiligen Partnerstadt kalkuliert. Mit der Pauschalregelung sind alle Kosten für die Reise (Bus, Bahn, Flug, Privat-PKW...) abgegolten, also auch Nebenkosten wie Gepäcktransport, Autobahngebühr, Zwischenübernachtung, Fähre, etc.

§ 8 Versicherungen

Eine etwaige Haftpflichtversicherung oder Krankenversicherung ist Sache des Veranstalters (=Antragstellers).

§ 9 Dauer, Häufigkeit, Art

- (1) Der Aufenthalt in der Partnerstadt bzw. der näheren Umgebung sollte i.d.R. mindestens 3 Tage (2 Übernachtungen) dauern, beim Schüleraustausch i.d.R. 5 Tage (4 Übernachtungen).
- (2) Die Förderung ist auf je einen Hin- und Rückbesuch pro Jahr beschränkt. Für Kinder unter 6 Jahren ist kein Zuschuss möglich.
- (3) Gruppen sind Personenzusammenschlüsse mit dauerhaften gemeinsamen Aufgaben/ Programmen/ Zielen. Die Kontaktaufnahme soll langfristige, mehrjährige Verbindungen zum Ziel haben.

§ 10 Anträge, Zahlung

- (1) Die Zuschüsse sind vor Antritt der Reise bzw. vor verbindlicher Einladung des Partners zu beantragen, ggf. auf dem dafür vorbereiteten Vordruck.
- (2) Die Zuschüsse werden i.d.R. nach der Begegnung als Gesamtbetrag ausbezahlt. Es ist Sache des Veranstalters, bei der Aufteilung soziale Gesichtspunkte oder die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme eines Gastes oder ähnliches zu berücksichtigen. Die persönlichen Tagegelder der Begleitpersonen beim Schüleraustausch müssen nicht aufgeteilt werden.
- (3) Die pauschalen Zuschüsse können ohne Vorlage von Rechnungen festgesetzt werden, wenn feststeht, bzw. bestätigt wird, dass eine entsprechend geförderte Veranstaltung stattgefunden hat.
- (4) Nur Vereine/ Institutionen/ Gruppen mit Sitz in Altshausen können Anträge stellen. Für Gruppen gilt: Nur Einwohner von Altshausen können gefördert werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 11 Regelungen durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister ist grundsätzlich zur Regelung von Einzelfällen zuständig, einschließlich etwaiger begründeter Abweichungen.

§ 12 Inkrafttreten

Die vom Gemeinderat am 2. Februar 2022 beschlossenen Geschäftsordnung für Städtepartnerschaftsbegegnungen wurde einstimmig beschlossen. Sie wird durch diese Richtlinien ergänzt. Die vorliegende Regelung tritt rückwirkend ab 01.03.2024 in Kraft.

Altshausen, den 26.03.2024



Bürgermeister Bauser

Daten der Richtlinie

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Inkrafttreten	Öff. Bekanntmachung auf Homepage
Richtlinie	25.03.2024	26.03.2024	01.03.2024	